

Richterwahlen. Inmitten eines von lauten Schreien begleiteten Tumults hat der Bundestag vergangenen Freitag die Wahlen für drei Richtersitze am BVerfG von der Tagesordnung abgesetzt. Bis auf die AfD stimmten dem sämtliche Fraktionen zu. Vorausgegangen war eine sich immer weiter zuspitzende Diskussion in der Öffentlichkeit über eine der beiden von der SPD nominierten Kandidatinnen, die Potsdamer Juraprofessorin Frauke Brosius-Gersdorf. Sie war von Union, SPD und Grünen ursprünglich sogar als Vizepräsidentin und womöglich spätere Präsidentin des höchsten Gerichts vorgesehen, weil sie den Platz der ausscheidenden Doris König einnehmen sollte. König repräsentiert bislang das Gericht an zweithöchster Stelle. Doch dann entzündete sich etwa in der CDU/CSU-Fraktion Empörung über die Kandidatin wegen früherer Äußerungen als Wissenschaftlerin. Kaum in die Kritik geriet hingegen die zweite von den Sozialdemokraten benannte Bewerberin, die Münchener Rechtsgelehrte Ann-Katrin Kaufhold. Sie soll auf Ulrich Maidowski folgen. Breite Zustimmung fand der Vorsitzende BAG-Richter Günter Spinner, den die Union aufgestellt hatte und den auch das Gericht selbst unterstützte. Ihm war der Platz von Josef Christ zugeordnet. Der Wahlausschuss des Parlaments hatte sich zu Wochenbeginn noch für das Trio ausgesprochen.

Covid. Nicht mit einem Untersuchungsausschuss, sondern einer Enquete-Kommission will der Bundestag Lehren aus der Corona-Pandemie ziehen und die Schutzmaßnahmen der damaligen Pandemiezeit beleuchten. Das beschlossen alle Fraktionen mit Ausnahme der AfD. Dem Gremium werden 14 Parlamentarier und ebenso viele Sachverständige angehören. Im September soll es loslegen und bis Ende Juni 2027 seine Ergebnisse präsentieren. Für den Vorsitz ist die CDU-Abgeordnete Franziska Hoppermann vorgesehen. • jja



Christoph Degenhart
Votum Verfassungsrecht

Stabilität oder Versteinerung?

In der repräsentativen Demokratie des Grundgesetzes erschöpft sich die verfassungsrechtliche Bedeutung des „Wählerwillens“ in der Wahlentscheidung, die staatliche Gewalt legitimiert, nicht bindet. Deshalb konnte der vom Wählerwillen nicht mehr getragene Alt-Bundestag seinem bereits gewählten Nachfolger im Wege der Verfassungsänderung Handlungsspielräume nachhaltig beschneiden (im Erbrecht gibt es die Metapher von der Herrschaft der Toten über die Lebenden). Der Alt-Bundestag handelte im Blick auf die Mehrheiten im neugewählten Parlament und damit unter Umgehung des Wählerwillens, der sich in dessen Zusammensetzung manifestiert. Dass die durch die Wahlentscheidung legitimierten Träger staatlicher Gewalt den Wählerwillen, bei aller Problematik des Begriffs, achten, ist eine jener Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie, die das Verfassungsrecht nur bedingt garantieren kann. Wenn daher jetzt ein erwarteter „Politikwechsel“ vermisst, ein Missverhältnis zwischen Fraktionsstärken und Ressortverteilung konstatiert, die aus der Ära der Volksparteien überkommenen Vorschlagsrechte für das BVerfG verwundert zur Kenntnis genommen werden, so ist dies, bei allen populistischen Zwischentönen, eine Frage auch demokratischer Legitimation. Aufgabe des Wahlrechts ist es, eine dem „politischen Willen der Wählerinnen und Wähler“, so das BVerfG am 30.7.2024 (NJW 2024, 3201), bestmöglich gemäße Zusammensetzung des Bundestags zu gewährleisten, mit der Einschränkung, dass die „Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundestags“ nicht gefährdet werden.

Dem wird das geltende Wahlrecht nicht uneingeschränkt gerecht. Die Zusammensetzung des Bundestags bildet diesen politischen Willen nur unzureichend ab, eine einseitige Ausrichtung auf Regierungsstabilität begründet die Gefahr einer Versteinerung. Die Ergebnisse der Bundestagswahl vom 23.2.2025 unterstreichen in verfassungsrechtlicher Sicht die Dringlichkeit einer Reform der Wahlrechtsreform aus 2023, die in den Absichtsbekundungen im euphemistisch so bezeichneten Koalitions„vertrag“ angekündigt wird. Dies gilt für das Prinzip der Zweitstimmendeckung, nach dem immerhin 23 direkt gewählte Abgeordnete kein Mandat erhielten. Auch wenn es, so die Erklärung des BVerfG, verfehlt wäre, den direkt gewählten Abgeordneten als Delegierten seines Wahlkreises zu sehen, bleibt doch der Eindruck, dass der Wählerwille, eben diesen Abgeordneten in den Bundestag zu entsenden, hier ignoriert wird. Er wird auch ignoriert für jene mehr als 5 Mio. Wahlberechtigten, deren Stimmen auf Grund der 5%-Sperrklausel keine Berücksichtigung fanden. Hier ist es der Topos der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen, der die Einschränkung verfassungsmäßiger Rechte rechtfertigt. Wenn allerdings die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag bewirken, dass die Politik sich nur noch in den eingefahrenen Bahnen der Vorgänger bewegen kann, Gepflogenheiten und Absprachen zwischen den Parteien unverändert fortgeschrieben werden, so ist das Wahlsystem kontraproduktiv, wird aus Stabilität Versteinerung. •

Prof. Dr. Christoph Degenhart ist Professor für Staats- und Verfassungsrecht sowie Medienrecht an der Universität Leipzig